SSR CSA
Schweizerischer Seniorenrat
Conseil suisse des aînés
Consiglio svizzero degli anziani

Entschädigungsreglement

1. Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement konkretisiert die im Leistungsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Verein Schweizerischer Seniorenrat sowie in den Statuten und im Geschäftsreglement dieses Vereines enthaltenen Bestimmungen über die Entschädigungen.

1.2 Die Mitglieder des Rates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

1.3. Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf das Sekretariat des Rates. Diese Entschädigung ist in einem Auftrag geregelt.

2. Legitimation

2.1 Zum Bezug von Entschädigungen ist berechtigt, wer an einer Delegierten-versammlung, an einer Sitzung des Vorstandes oder von Arbeitsgruppen teilgenommen hat oder von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand an eine Veranstaltung delegiert worden ist, oder wer eine Funktion ausübt, die einen hohen Aufwand verursacht.
Besprechungen zwischen den Ratsmitgliedern bei der Vorbereitung von Sitzungen, Konzepten, Stellungnahmen u.a. sind in den Entschädigungen je Sitzung enthalten und werden nicht separat vergütet.

2.2 Die Abrechnungen werden von einem Mitglied des Co-Präsidiums, von einer Leiterin oder einem Leiter einer Arbeitsgruppe oder vom Finanzchef visiert.

3. Spesenentschädigung

3.1 Für den Aufwand für den Besuch von Sitzungen inkl. deren Vorbereitung und der Ausführung der Beschlüsse wird ein Sitzungsgeld von maximal CHF 100 je Sitzungstag und Ratsmitglied entrichtet. Dieses stellt einen Beitrag dar an die Kosten von Informatik- und Kommunikation wie Unterhalt einer Infrastruktur für e-Mail, Web, Fax, Telefone, Mobiles und anderen Geräten, inkl. Anschaffung und Nutzung dieser Geräte für den SSR, Anschaffung von Software, Verbrauchsmaterial wie Toner und Tintenpatronen, Nutzung eines eigenen oder angemieteten Büros, Porti, Fahrten und Besprechungen bei der Vorbereitung.

3.2 Entschädigungen werden entrichtet soweit es die Mittel des Vereins erlauben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Auszahlung.

3.3 Reichen die Mittel nicht aus, so werden anteilsmässig zuerst die Fahrtspesen entrichtet und erst danach die übrigen Entschädigungen. Der Entscheid darüber fällt der Vorstand.

3.4 In einem Anhang zum Reglement werden die für ein Vereinsjahr gültigen Maximalbeträge festgehalten.

4. Reisekosten

Erstattet werden

4.1 die Kosten für ein Halbtaxabonnement mit einem Jahr Gültigkeit für den öffentlichen Verkehr

4.2 der Preis einer Fahrkarte 1. Klasse 1/2 Taxe vom Wohnort zum Tagungsort und zurück für die kürzeste gebräuchliche Strecke. Bei langen Fahrten empfiehlt sich nach Möglichkeit eine Tageskarte 1. Klasse zu lösen.

5. Verpflegung

5.1 In der Regel wird bei Sitzungen, welche über die Mittagszeit dauern, eine kleine Stärkung und Mineralwasser auf Kosten des Rates abgegeben.
5.2 Ein Beitrag an zusätzliche Verpflegungskosten wird entrichtet, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mit den kürzesten Verbindungen im öffentlichen Verkehr und dem Besuch der Sitzungen mehr als acht Stunden beträgt.

6. Sitzungsleitung, Protokollführung und Leitungsfunktionen

6.1 Der zusätzlichen Inanspruchnahme der privaten Infrastruktur gemäss 3.1 für die Sitzungsleitung und Protokollführung wird Rechnung getragen.

6.2 Für die zusätzlichen Kosten für die Ausübung des Co-Präsidiums und für weitere aufwändige Funktionen wird eine pauschale Abgeltung gemäss Anhang zum Entschädigungsreglement entrichtet.

6.3 Vorbehalten bleibt Art. 3.2.

7. Entschädigung an die Dachorganisationen

7.1 Die beiden Trägerorganisationen SVS und VASOS erhalten je einen durch die Delegiertenversammlung im Budget jährlich festgesetzten Beitrag für ihre Tätigkeit zugunsten des SSR. Dieser Betrag darf CHF 35'000 nicht überschreiten.

7.2 Die Auszahlungen erfolgen nach Eingang der Überweisungen durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und sind proportional von einer allfälligen Kürzung durch das BSV betroffen.

7.3. Über die Verwendung dieser Beiträge beschliessen die Organisationen in eigener Kompetenz. Sie haben über die Verwendung der Mittel zugunsten des SSR dem Controlling des BSV gemäss Artikel 6 des Leistungsvertrages Rechenschaft abzulegen.

8. Besuch von Veranstaltungen

8.1 Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand delegieren Mitglieder zu Veranstaltungen (z.B. Verhandlungen, Konferenzen, Repräsentation), wenn sie diese für wichtig halten. Die delegierten Mitglieder erstellen einen Kurzbericht über die besuchte Veranstaltung, der im Intranet publiziert wird.

8.2 Im Inland erhalten die delegierten Mitglieder bei eintägigen Veranstaltungen die gleiche Spesenentschädigungen wie für Sitzungen.

8.3 Für mehrtägige Veranstaltungen und für die Delegation ins Ausland beantragen die delegierten Mitglieder eine Kostengutsprache für Reise, Verpflegung, Hotel und weitere Spesen.

8.4 Bei Auslandreisen ist die vorteilhafteste zumutbare Variante zu wählen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Vereins SSR
Lully, 4. Mai 2018

Michel Pillonel
Copräsident

Roland Grunder
Copräsident

Beispiel zu Artikel 3.3. Kürzungen:
Nehmen wir an, dass nach Bezahlen aller Verpflichtungen, die im Jahre X aus der Ratsarbeit entstanden sind, noch ein Betrag von CHF 30'000 für die Entschädigungen an die Ratsmitglieder verbleiben würde. Die Ratsmitglieder hätten jedoch gesamthaft Forderungen von CHF 60'000, nämlich CHF 20'000 Bahnspesen und CHF 40'000 Sitzungsgelder. Nun würden die Fahrtspesen von den CHF 30'000 voll entrichtet, d.h. CHF 20'000. Es verblieben für die Sitzungsentschädigungen noch CHF 10'000 statt der aufgelaufenen CHF 40'000. Dies führte zu einer anteilsmässigen Kürzung der Auszahlung, d.h. es könnten jedem Ratsmitglied nur 25 % seines Sitzungsguthabens entrichtet werden, z.B. CHF 25 statt CHF 100.

Anhang: Ansätze für Entschädigungen im Jahre 2018

Nach Massgabe des Jahresabschlusses gemäss Art. 3.2 werden maximal vergütet:

1. Entschädigung für den Besuch einer Sitzung gemäss Art. 2.1
maximal CHF 100 je Sitzungstag

2. Entschädigung für die Kosten bei Sitzungsleitung oder Protokollführung maximal CHF 100 je Sitzung

3. Reisekosten im Inland
3.1. Beitrag an ein ½ Tax-Abo der SBB
3.2 Fahrkarte 1. Kl., halber Preis (nach Möglichkeit maximal zum Preis einer Tageskarte 1. Kl.) Tageskarte 1. Kl.
Für Fahrten ab 9 Uhr 9-Uhr-Karte 1. Kl.

4. Reisekosten im Ausland und mehrtägige Veranstaltungen
Gemäss Kostengutsprache der delegierenden Instanz

5. Diverse Entschädigungen

5.1 Entschädigung für die Mitglieder der Redaktionskommission
Je produzierte Nummer der SSR News maximal CHF 500
Oder maximal CHF 100 je übersetzte Druckseite A4
Es werden ausser Reisekosten keine weiteren Entschädigungen entrichtet.

5.2 Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand des Co-Präsidiums
Je Mitglied maximal CHF 3'000

5.3 Beiträge an die Dachgesellschaften
Gemäss Artikel 7 des Entschädigungsreglements maximal CHF 35'000

5.4 Entschädigung bei Ortsabwesenheit von mehr als acht Stunden gemäss Art. 5.2 CHF 30

5.5 Entschädigung für die Koordination mit den Dachgesellschaften und für die Fraktionsleitung, für die Koordination der Webpage und die Leitung Finanzen & Administration maximal CHF 1’000

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des Vereins SSR
Lully, 4. Mai 2018

Michel Pillonel
Copräsident

Roland Grunder
Copräsident